

i

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungs-Dschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.

Sicher durch den Verordnungsdschungel

# Vorrat für einen längeren Auslandsaufenthalt

An niedergelassene Ärzte wird häufig der Wunsch herangetragen, Arzneimittel für einen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt („Winterflüchtlinge“ oder Patienten mit Migrationshintergrund, die einen längeren Heimataufenthalt planen) zu verordnen. Eine derartige Verordnung ist jedoch nicht zulässig. Nach Paragraph 16 Sozialgesetzbuch V (SGB V) ruht der Anspruch auf Leistungen für gesetzlich Versicherte, wenn sie sich im Ausland aufhalten. Die Arzneimittelverordnung für einen kurzfristigen Urlaub im Ausland ist hingegen zulässig. Eine Abgrenzung, wie lang ein Auslandsaufenthalt sein darf, um noch zulasten der Krankenkassen Verordnungen auszustellen, ist schwierig, da es hierzu keine eindeutigen Festlegungen gibt. Keinesfalls zulasten der Krankenkassen gehen Fälle, in denen der Aufenthalt nicht den Charakter einer Reise oder eines Urlaubes erfüllt und die Patienten länger im Ausland leben. Verordnungen für beispielsweise ein halbes Jahr oder auch länger sind – auch mit dem Zusatz „Urlaubsbedarf“ – nicht zulässig.

Die Verordnung eines Quartalsbedarfes ist in der Praxis üblich. Hierdurch ergeben sich in der Regel keine Probleme, da nicht geprüft werden kann und muss, ob sich der Patient bis zur Abholung eines Folgerezeptes im Ausland aufhält.

Auch Privatrezepte sollten aufgrund des forensischen Risikos nicht ausgestellt werden.

THOMAS FROHBERG, KVSH

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie das Team Beratung der KVSH an:

#### Ihr Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe

Thomas Frohberg  
Tel. 04551 883 304  
E-Mail: thomas.frohberg@kvsh.de

#### Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf

Heidi Dabelstein  
Tel. 04551 883 353  
E-Mail: heidi.dabelstein@kvsh.de

#### Ihre Ansprechpartnerinnen im Bereich Hilfsmittel

Birgit Willig  
Tel. 04551 883 362  
E-Mail: birgit.willig@kvsh.de

Ellen Roy  
Tel. 04551 883 931  
E-Mail: ellen.roy@kvsh.de